

Schutzkonzept der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Davos Platz

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 3. Dezember 2021 weitere Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bekannt gegeben. Die Bestimmungen treten am 6. Dezember 2021 in Kraft und sind bis 24. Januar 2022 befristet. Die Zertifikats- und Maskenpflicht wird ausgeweitet. Grundsätzlich können Veranstaltende einen Anlass der 2G-Regel unterstellen, d.h. es werden nur Personen zugelassen, die geimpft oder genesen sind. Weiter empfiehlt der Bundesrat dringend Homeoffice, sofern es vom Charakter der Arbeit her möglich ist.

Die behördlichen Vorgaben schreiben vor, dass jede Kirchgemeinde über ein eigenes Schutzkonzept für ihre Aktivitäten, Veranstaltungen und Gottesdienste verfügen muss.

Das Schutzkonzept der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Davos Platz orientiert sich an:

- Der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie“ des BAG vom 03.12.2021
- Vorgaben für Schutzkonzepte des BAG
- Vorgaben des Kantons Graubünden
- Volksschulen Davos, 5. Elterninformation - Maskentragepflicht ab der 3. Primarklasse vom 22.11.2021
- „Schutzkonzepte für Gottesdienste mit und ohne Zertifikat“ vom 6. Dezember 2021 der EKS Schweiz

Inhalt Schutzkonzept

1. Grundsätze
2. Hygiene- und Verhaltensregeln
3. Gottesdienste und religiöse Feiern
 - 3.1 Gottesdienste im Innenbereich ohne Zertifikats- und Maskenpflicht bis 50 Personen
 - 3.2 Gottesdienste im Innenbereich mit Zertifikats- und Maskenpflicht ab 50 Personen
 - 3.3 Gottesdienste im Aussenbereich
4. Kirchliche Angebote für Kinder und Jugendliche
5. Veranstaltungen und Aktivitäten für Erwachsene und Senioren
6. Veranstaltungen mit Konsumation
7. Seelsorge und Besuchsdienste
8. Proben Kirchenchor und Abendmusiken
9. Kirchenbesuche und Kirchenführungen
10. Kirchgemeindeversammlungen
11. Situation am Arbeitsplatz
12. Umgang mit der Zertifikatspflicht bei kirchlichen Mitarbeitenden
13. Verantwortliche Personen

1. Grundsätze

Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Davos Platz legt Wert auf eine verantwortungsvolle Form der Durchführung von Gottesdiensten, Veranstaltungen und Aktivitäten in denen die Gewährleistung der Gesundheit von Kirchgemeindemitgliedern, Gästen und kirchlichen Mitarbeitenden im Zentrum der Anstrengungen steht.

Die hierfür vorgesehenen Schutzmassnahmen bezwecken, trotz Zusammentreffen von Menschen, Neuerkrankungen zu vermeiden und besonders gefährdete Personen zu schützen.

Nach wie vor ist es immer und überall wichtig, Abstand zu halten, Körperkontakt zu meiden (z.B. Handschlag), die Hände regelmässig gründlich zu waschen und in allen Innenräumen Masken zu tragen, um eine Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern.

In allen Situationen gilt: Personen mit Krankheitssymptomen sollen zu Hause bleiben und sich testen lassen.

2. Hygiene- und Verhaltensregeln

a) Abstand halten

Für Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht gilt die Vorgabe, dass in Innenräumen ein Mindestabstand von 1,5 Metern pro Person einzuhalten ist (2,25m² Platzbedarf pro sitzende Person). Der Abstand zwischen Vortragenden und Besucher*innen muss eingehalten werden.

Auf Körperkontakt, Hände schütteln und das Weiterreichen von Gegenständen ist zu verzichten.

b) Hände regelmässig waschen oder desinfizieren.

Bei allen Eingängen in der Kirche St. Johann und ins Evangelische Kirchgemeindehaus besteht die Möglichkeit, sich die Hände zu desinfizieren.

c) Tragen von Hygienemasken

Auch bei zertifikatspflichtigen Anlässen, Aktivitäten und Gottesdiensten gilt ab dem 6. Dezember 2021 Maskenpflicht.

Zudem gilt in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen, bei Veranstaltungen und Gottesdiensten generelle Maskenpflicht. Das gilt insbesondere auch für die Kirche St. Johann und das Evangelische Kirchgemeindehaus.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind:

- Kinder bis und mit der 2. Primarschulklasse
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Maske tragen können.
- Kulturelle Aktivitäten wie Chorproben.

d) Lüften

Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Es ist vor und nach der Veranstaltung oder des Gottesdienstes gründlich zu lüften, nach Möglichkeit auch währenddessen.

e) Reinigung

Regelmässige Reinigung aller Gegenstände und Inventuren, die von Personen angefasst wurden. Dies betrifft Tür- und Fensterklinken, Treppengeländern, Tische, Stühle, Bänke, Licht- und Tonanlagen, Gesangsbücher, Kollekten-Gefässe sowie sanitäre Anlagen.

f) Erhebung von Kontaktdaten

Bei Veranstaltungen und Gottesdiensten, die nicht der Zertifikatspflicht unterstehen, sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden (Name / Vorname / Telefonnummer, Postleitzahl) zu erheben. Es müssen grundsätzlich alle Beteiligten ihre Kontaktdaten angeben. Bei Familien oder anderen Teilnehmenden oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person. Die sensiblen Daten werden sicher im Sekretariat der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Davos Platz für 14 Tage aufbewahrt. Danach folgt eine fachgerechte Entsorgung.

3. Gottesdienste und religiöse Feiern

Da Gottesdienste grundsätzlich allen Menschen zugänglich sein sollen, werden diese in Bezug auf die Beschränkungen bevorzugt behandelt: Eine Zertifikatspflicht gilt erst ab 50 Anwesenden. Bei Gottesdiensten mit bis zu 50 Personen ist es deshalb unzulässig, ein Zertifikat zu verlangen. Maskenpflicht gilt für alle Gottesdienste.

Im „Schutzkonzept Gottesdienste“ empfiehlt die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) grundsätzlich, wenn immer möglich Gottesdienste zu feiern, die für alle Interessierten offen sind. Entsprechend wird den Kirchgemeinden an dieser Stelle nahegelegt, den Zugang zu Gottesdiensten nicht einzuschränken auf geimpfte und genesene Personen (2G).

3.1 Gottesdienste im Innenbereich bis 50 Personen

Im Innenbereich sind ohne Anwendung des Covid-Zertifikats maximal 50 Teilnehmende inkl. Kinder zugelassen. Hierzu sind aktiv Mitwirkende der Kirchgemeinde mitzuzählen (z.B. Pfarrpersonen, Musiker:innen, Liturg:innen und Lektor:innen). Nicht mitgerechnet werden müssen im Hintergrund Beteiligte (z.B. Mesmerin). Die jeweiligen Bedingungen gelten auch für Taufen, Hochzeiten und Abdankungen.

Folgende Massnahmen sind bei einem Gottesdienst ohne Zertifikat einzuhalten, nebst den unter Punkt 2 „Hygiene- und Verhaltensmassnahmen“ bereits genannten:

a) Maskenpflicht

Bei allen Gottesdiensten gilt Maskenpflicht. Ausnahmen bestehen für aktiv Mitwirkende (Pfarrpersonen, Liturg:innen und Lektor:innen u.a.), sofern das Tragen der Maske für die jeweilige Handlung nicht möglich ist. Ebenfalls ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder bis und mit der 2. Primarklasse sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können.

b) Gemeindegesang

Gemäss Vorgaben des Bundes ist der Gemeindegesang (mit Masken) erlaubt.

Die Verwendung von Gesangsbüchern ist möglich. Nach dem Gebrauch müssen sie gereinigt oder eine Woche weggestellt werden.

c) Konsumationen / Kirchenkaffees

eine Konsumation im Anschluss an den Gottesdienst ist nur mit Zertifikat erlaubt. Speisen und Getränke dürfen nur sitzend eingenommen werden. Steh-Apéro's sind nicht erlaubt.

d) Abstand zwischen Vortragenden und Besucher*innen

Der Abstand zwischen Vortragenden und Besucher*innen muss eingehalten werden.

e) Erhebung von Kontaktdaten

Bei Gottesdiensten, die nicht der Zertifikatspflicht unterstehen, sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden (Name / Vorname / Telefonnummer, Postleitzahl) zu erheben.

f) Taufe/Konfirmation

Bei der Durchführung von Taufen und Konfirmationen sind geeignete Formen zu finden, die möglichst ohne Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern resp. Konfirmandinnen und Konfirmanden und weiteren Beteiligten durchgeführt werden können.

g) Abendmahl

Bei der Durchführung des Abendmahls müssen folgende Massnahmen eingehalten werden:

- Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst
- Wein und Traubensaft nur in Einzelkelchen.
- wandelndes Abendmahl unter strikter Beachtung des Abstands untereinander. Zudem gilt Maskenpflicht während des Gehens im Kirchenraum.
- Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Abendmahls helferinnen desinfizieren vor der Austeilung gegenüber der versammelten Gemeinde sichtbar die Hände.
- Spendeworte werden nur mit Schutzmaske gesprochen.
- Abendmahls helfer:innen tragen eine Maske.

3.2 Gottesdienste im Innenbereich ab 50 Personen

Gemäss Covid-Verordnung besondere Lage vom 8. September 2021 dürfen zu Gottesdiensten, an denen mehr als 50 Personen teilnehmen, nur Personen mit einem gültigen Covid-Zertifikat teilnehmen (Bestimmung gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren). Die teilnehmenden Personen haben hierfür ein gültiges Covid-Zertifikat auf Papier oder in elektronischer Form vorzuweisen und die veranstaltende Institution muss im Sinne einer Eingangskontrolle die Gültigkeit der vorgewiesenen Covid-Zertifikate prüfen. Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Davos Platz hat als Veranstalterin der Gottesdienste die entsprechende Zugangskontrolle sicherzustellen.

Auch bei zertifikatspflichtigen Gottesdiensten gilt ab dem 6. Dezember 2021 Maskenpflicht.

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Davos Platz ist verantwortlich dafür, frühzeitig zu bestimmen, nach welchem Regime der Gottesdienst durchgeführt wird. Es ist darauf zu achten, dass die Gemeindemitglieder rechtzeitig über die Davoserzeitung, Aushänge bei der Kirche, Pfarrhaus und Kirchgemeindehaus sowie der Homepage darüber informiert werden, ob der Gottesdienst mit oder ohne Zertifikatspflicht durchgeführt wird.

Auch für Gottesdienste mit Zertifikatspflicht besteht die Vorschrift von Schutzmassnahmen: Es bestehen weiterhin die Vorschriften zu Beachtung der Hygiene (Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, Reinigungen, regelmässiges Lüften.)

3.3 Gottesdienste im Aussenbereich

An Gottesdiensten im Aussenbereich dürfen maximal 300 Personen ohne Zertifikatsanforderung teilnehmen. Auch hier gilt es die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

4. Kirchliche Angebote für Kinder und Jugendliche

Die Zertifikats-Pflicht gilt für Personen ab 16 Jahren. Reisen, Lager und Exkursionen mit Jugendlichen ab 16 Jahren unterliegen der Zertifikatspflicht.

Nebst den oben genannten Hygiene- und Abstandsregeln müssen folgende Massnahmen berücksichtigt werden:

a) Maskenpflicht

Bei Gruppenaktivitäten für Kinder- und Jugendliche besteht eine generelle Maskenpflicht für alle Kinder ab der 3. Primarklasse. Zu berücksichtigen ist die aktuelle Handhabung der Maskenpflicht an der Volksschule Davos.

b) Abstand halten

Es gilt ein Mindestabstand von 1.5 Metern bei interpersonellen Kontakten. Wenn die Distanzhaltung im Zusammenhang mit jungen Kindern pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar ist, kann darauf verzichtet werden.

c) Kochen/Essen

Kochen und gemeinsames Essen und Trinken sind in Angeboten für Kinder/Jugendlichen unter 16 Jahren erlaubt. In Angeboten für Jugendliche ab 16 Jahren ohne Zertifikatspflicht ist dies nur in Aussenräumen erlaubt. Es gilt die Hygienemassnahmen strikt einzuhalten. Speisen und Getränke sollten nicht geteilt werden. Abstand von 1.5m zwischen den Tischen sowie Sitzpflicht gelten.

d) Leitungspersonen/Betreuung

Für Leitungspersonen über 16 Jahren gilt die Zertifikatspflicht. Sofern die Aktivitäten und Angebote in den eigenen Räumlichkeiten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Davos Platz und Dorf/Laret statt finden, besteht für Leitungspersonen anstelle eines Zertifikats die Möglichkeit, sich regelmässig bei den Betriebstestungen testen zu lassen (PCR-Speicheltest).

e) Religions- und Konfirmationsunterricht

Für den Religionsunterricht gelten die aktuellen Vorgaben der Schule Davos, da dieser in deren Räumlichkeiten erteilt wird. Maskenpflicht gilt einzuhalten in allen Innenräumen für Erwachsene und Kinder ab der 3. Primarklasse. Für den Konfirmationsunterricht gelten die bereits oben genannten Massnahmen.

5. Veranstaltungen und Aktivitäten für Erwachsene & Senioren

Es gilt Zertifikats- und Maskenpflicht für alle Veranstaltungen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Innenräumen.

6. Veranstaltungen mit Konsumation

Alle Konsumationen im kirchlichen Rahmen sind den Angeboten in Restaurants gleichgesetzt:

- Im Aussenbereich: ohne Zertifikatspflicht
- Im Innenbereich: nur mit Vorweisung eines Zertifikats.
- Das Einnehmen von Speisen und Getränken im Stehen ist nicht erlaubt. Sitzpflicht.
- Die Maske darf erst abgenommen werden, sobald die Person an ihrem Tisch Platz genommen hat.

Das betrifft folgende Veranstaltungen: Kirchenkaffee im Anschluss an den Gottesdienst, Apèro's, Mittagessen für Senioren, Zvieri im Anschluss an den Gemeindenachmittag.

Bei Veranstaltungen, welche der 2G-Regelung unterstellt werden, gilt keine Sitzpflicht.

Das Abendmahl als Teil der religiösen Feier fällt nicht unter diese Bestimmungen.

7. Seelsorge und Besuchsdienste

Die Seelsorge in Spitälern und Heimen erfolgt im Rahmen der Regelungen der betreffenden Institution. Aufsuchende Seelsorge und Besuchsdienste sind nur unter Berücksichtigung der erforderlichen Schutzmassnahmen und Maskenpflicht möglich.

8. Proben Kirchen-Chor und Abendmusiken

Personen, die in einem geschlossenen Raum singen, müssen nicht zwingend eine Maske tragen, aber sie müssen über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen. Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen gesammelt werden, damit sie bei Bedarf rasch kontaktiert werden können. Der Chorleiter ist für das Sammeln der Kontaktdaten verantwortlich.

Singt im Gottesdienst ein Chor ohne Schutzmasken, benötigen die Chormitglieder in jedem Fall ein Zertifikat, und es sind von allen Anwesenden die Kontaktdaten zu erheben, auch bei zertifikatspflichtigen Gottesdiensten.

Der Raum, in dem die Probe oder der Chorauftritt stattfindet muss regelmässig gründlich gelüftet werden.

Für Abendmusiken und Konzerte gilt die Zertifikats- und Maskenpflicht.

9. Kirchenbesuche und Kirchenführungen

Kirchengebäude sollen frei zugänglich sein. Wer sich darin aufhält, hat eine Maske zu tragen (wie auch in andern öffentlich zugänglichen Innenräumen).

Kirchen sind nicht als Museen zu verstehen, und bei Kirchenführungen müssen die Teilnehmenden nicht über ein Zertifikat verfügen.

10. Kirchgemeindeversammlungen

Versammlungen sind auf die dringlichen Traktanden zu beschränken, um sie zeitlich kurz halten zu können. Zertifikatspflicht gilt ab 50 Personen.

11. Situation am Arbeitsplatz

Ab dem 6. Dezember 2021 gilt eine Maskenpflicht für alle Mitarbeitenden in Innenräumen, in denen sich mehr als 1 Person aufhält (auch wenn Zertifikate vorhanden sind). Dies gilt sowohl am Arbeitsplatz wie auch an Sitzungen. Weiter empfiehlt der Bundesrat dringend Homeoffice, sofern es vom Charakter der Arbeit her möglich ist. Sitzungen sollten nach Möglichkeit online durchgeführt werden.

12. Umgang mit der Zertifikatspflicht bei kirchlichen Mitarbeitenden

Die neuen Verordnungsbestimmungen halten fest, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber «unter bestimmten Voraussetzungen» das Zertifikat auch gegenüber Mitarbeitenden verpflichtend machen können.

a) Gottesdienste

Sollten am Gottesdienst beteiligte Mitarbeitende der Kirchgemeinde über kein gültiges Zertifikat verfügen, so haben sie die gängigen Schutzmassnahmen einzuhalten wie Maskentragepflicht und Abstand. Wenn die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde auf

freiwilliger Basis ein Zertifikat vorweisen, so gelten für sie dieselben Anforderungen wie für alle weiteren Teilnehmenden.

b) Veranstaltungen und Aktivitäten mit Zertifikatspflicht

Da die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Davos Platz bei den Bündner Betriebstestungen mitmacht, ist es den Mitarbeitenden, welche sich regelmässig testen lassen (PCR-Speicheltest) ihre Tätigkeiten innerhalb der Räumlichkeiten der Kirche St. Johann und des Evangelischen Kirchgemeindehauses mit einem aktuellen negativen Testresultat ohne Zertifikat auszuüben. Das gilt jedoch nicht für Aufgaben in anderen Einrichtungen und Gebäuden wie z.B. Altersheim, Pflegeheim, Restaurants etc.

Für freiwillig und ehrenamtlich Engagierte gelten dieselben Anforderungen wie für alle weiteren Teilnehmenden.

c) Kostenübernahme von Test's

Seit dem 1. Oktober 2021 sind die Antigen-Schnelltest's kostenpflichtig. Wenn ein Arbeitgeber Angestellte auffordert, sich testen zu lassen, muss er auch die Kosten für den Test übernehmen.

13. Verantwortliche Personen

Für alle Aktivitäten und Gottesdienste sind verantwortliche Personen zu bestimmen:

Verantwortliche Personen Pfarramt, Gottesdienste, Angebote und Dienste für Senioren, Erwachsene und Konfirmand*innen:

Andy Jecklin, Pfarrer, 081 413 53 42, andreas.jecklin@gr-ref.ch

Janine Schweizer, 081 413 76 77 / 079 788 23 69 Pfarrerin, janine.schweizer@gr-ref.ch

Verantwortliche Person Gottesdienste und Veranstaltungen in der Kirche St. Johann:

Margret Disch, Mesmerin, 079 225 43 19, margretdisch@gmx.ch

Verantwortliche Person Sozialdiakonie und Kinder-, Familien- und Jugendangebote:

Brigitte Gafner-Schuler, Sozialdiakonin, 081 413 88 16, brigitte.gafner@gr-ref.ch

Präsidentin Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Davos Platz

Marianne Aguilera, 055 212 60 14 oder 079 258 10 88, marianne.aguilera@hotmail.ch